

Werk

Titel: Godehard Jos. Ebers, Die Lehre vom Staatenbunde

Autor: Laband, Paul

Ort: Tübingen

Jahr: 1911

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0027|log35

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Otto Gradenwitz, Prof. in Heidelberg, *Der Freiherr von Stein an Fritz Schlosser*. (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philos.-histor. Klasse. Jahrgang 1910. 12. Abhandl.)

Der Herausgeber hat aus dem Nachlaß des Frh. v. Bernus 29 Briefe, die der Freiherr v. Stein an Fritz Schlosser gerichtet hat, nebst einem Memoire von Steins Hand erworben. Einzelne Stellen aus diesen Briefen sind in dem Werk von **MAX LEHMANN** (Freih. v. Stein, 3. Teil) abgedruckt; es bedarf aber kaum der Bemerkung, daß bei der großen Bedeutung des Verfassers und dem allgemeinen Interesse an seiner Persönlichkeit die Veröffentlichung ihres Wortlautes sehr dankenswert ist. Die Briefe betreffen Familienangelegenheiten und die Sorge um die *Monumenta Germaniae* und enthalten nur gelegentlich Bemerkungen staatsrechtlichen oder politischen Inhalts. Das Memoire ist eine Skizze über die Rechte der Provinziallandtage von Cleve-Mark mit einem Anhang über die bäuerliche Verfassung. Vermutlich finden sich im Privatbesitz noch andere Briefe von Frh. v. Stein oder anderen großen Staatsmännern der Vergangenheit, deren Veröffentlichung von rechtsgeschichtlichem oder mindestens von biographischem Wert wäre; die vorliegende kleine Schrift kann als ein gutes Vorbild für die Herausgabe solcher handschriftlicher Schätze dienen und die Anregung dazu geben.

L a b a n d.

Dr. Godehard Jos. **Ebers**, Privatdozent an der Universität Breslau, *Die Lehre vom Staatenbunde*. Breslau M. u. H. Marcus. 1910. (Abhandl. aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgeg. von Brie und Fleischmann, 22. Heft) 316 S. 10 Mk.

Der weitaus größte Teil dieser Schrift enthält eine überaus vollständige Dogmengeschichte der Lehre vom Staatenbund; es ist wohl kein Schriftsteller, welcher sich darüber geäußert hat, übergangen und selbst die geringfügigsten Modalitäten der Theorie oder des Ausdrucks sind gewissenhaft registriert und erläutert. Dabei ist die Darstellung keine monotone und trockene Aufzählung, sondern der Verf. hat es verstanden, sie zu beleben und anziehend zu gestalten. In der neueren Theorie sind bekanntlich drei Gruppen zu unterscheiden: die einen halten den Staatenbund für ein sozietätsartiges völkerrechtliches Verhältnis; andere für ein korporatives Gebilde vom staatlichen Charakter; nach der dritten Ansicht, zu welcher sich namentlich die meisten Völkerrechtsschriftsteller aller Nationen bekennen, soll der Staatenbund nach außen, im völkerrechtlichen Verkehr, ein Staatswesen, nach innen, im Verhältnis seiner Mitglieder zu einander, ein vertragsmäßiges Rechtsverhältnis sein. Die letzte dieser Konstruktionen macht es sich sehr leicht alle Schwierigkeiten zu überwinden, zu welchen die tatsächlichen Erscheinungen Anlaß geben; aber freilich unter Verkennung des logischen Grundsatzes, daß jede

Größe sich selbst gleich ist und daß das Wesen eines Dinges nicht verschieden sein oder sich ändern kann je nach der Seite, von welcher man es betrachtet. Diese dritte Ansicht ist daher nur deskriptiv, aber keine wissenschaftliche, d. h. den Forderungen der Logik entsprechende Konstruktion. Es bleiben also, abgesehen von den immer sich einstellenden, eklektischen Mittelmeinungen und Vermittlungsversuchen, die beiden einander diametral entgegengesetzten Ansichten. Mit großer Sorgfalt erörtert der Verf. die Gründe, welche für jede dieser Ansichten geltend gemacht worden sind und die positiven Sätze des Staats- und Völkerrechts, welche teils die eine teils die andere Auffassung zu rechtfertigen scheinen. Er stellt sich nun die Aufgabe das Problem zu lösen, ob nicht eine Vereinigung beider Ansichten möglich sei und er glaubt diese Lösung in der Formel gefunden zu haben, daß der Staatenbund eine dauernde Gemeinschaft souveräner Staaten zur gesamten Hand sei, eine Ausdrucksweise, deren sich schon JELLINEK und HEILBORN bedient haben. Ob mit dieser Formel viel gewonnen ist, dürfte fraglich sein. Die gesamte Hand ist eine im Mittelalter angewendete Form, ein Symbol, zur Begründung von Korrealberechtigungen und Korrealverpflichtungen, weiter nichts. Kein Gesetzbuch der Welt, auch das deutsche BGB. nicht, kennt den Ausdruck „Gemeinschaft zur ges. Hand“; er ist lediglich eine Erfindung der neuesten deutschen Rechtstheorie. Auch kein Statut irgend eines Staatenbundes der Welt hat diese oder eine entsprechende Bezeichnung. Es muß daher an sich bedenklich sein, eine über alle Zeiten und viele Erdteile verbreitete Form der Staatenverbindungen mit einem Ausdruck zu charakterisieren, dessen rechtliche Bedeutung selbst wieder erklärungsbedürftig ist und verschiedenen Auffassungen Platz gibt. Der Verf. rühmt (S. 306) im Anschluß an die bekannten Ausführungen GIERKES, daß die Gemeinschaft zur ges. Hand überaus elastisch ist; sie kann bald inniger, bald loser geknüpft, dauernd oder vorübergehend sein, eine umfassende Lebensgemeinschaft oder nur einzelne Zwecke zum Ziel haben und soweit die personenrechtliche Gebundenheit überaus ungleich gestalten, indem sie sich bald mehr einer Körperschaft, bald mehr einer individualistischen Gemeinschaft nähert. Aber ist dies wirklich ein Gegensatz gegen die *societas* des gemeinen Rechts? Umfaßt die letztere nicht ebenfalls eine Stufenleiter von unzähligen Uebergängen von der Anschaffung einer Flasche Weins auf gemeinsame Rechnung bis zur *societas negotiationis*, der *societas omnium bonorum*, der *societas publicanorum*? Schließt die *societas* aus, daß sie nicht bloßes Mittel zur Erreichung von Zwecken ist, durch welche zugleich ein „personenrechtliches“ Band unter den Mitgliedern geschaffen wird? Es ist bemerkenswert, daß ganz derselbe Gegensatz der Konstruktionen, wie ihn der Verf. für den Staatenbund so anschaulich darlegt, auch auf dem Gebiet des Privatrechts vorhanden ist. Die Handelsgesellschaft wurde in der Theorie teils als jurist. Person, teils als Sozietät, teils als ein Gebilde, das nach innen Sozietät,